keitsmomente, die über die Schuld die Schwere der Tat mitbestimmen und damit auf den Grad der strafrechtlichen Verantwortlichkeit Einfluß haben; so z. B. eine besondere Verantwortung, Berufserfahrung oder Qualifikation des Täters, aber auch hartnäckiges Sich-Hinwegsetzen über gesellschaftliche Mindestanforderungen etwa bei Rückfalltätern. Es geht um die Berücksichtigung der Persönlichkeit des Täters, "soweit diese über die Schwere der Tat... Aufschluß" gibt (§61 StGB). Jede Straftat ist eine eigene, dem Täter zurechenbare sozial-negative Leistung. Sind alle gesetzlichen Voraussetzungen gegeben, so muß der Täter die Verantwortung für seine Tat übernehmen; deren Schweregrad kafm im Einzelfall unterschiedlich sein und hängt auch davon ab, ob die Straftat der Persönlichkeit des Subjekts entspricht, ob sie seinem Gesamtverhalten (beispielsweise bei asozialen, hartnäkkigen Rückfalltätern) oder der Grundrichtung seines Verhaltens, einem grundsätzlichen Negieren bestimmter Pflichten (z. B. bei sog. Verkehrsrowdys) entspricht oder ob die Tat für diesen Menschen atypisch, eine "einmalige Entgleisung" ist (z. B. bei vielen Fahrlässigkeitsdelikten oder einzelnen Diebstählen sonst ehrlicher Werktätiger).

Aus einer grundsätzlichen Klärung der Wechselbeziehungen von Tat und Täter können sich wichtige Hinweise für die Differenzierung in der Strafrechtsprechung ergeben. Will man zu einer gerechten, den Straftäter und die Gesellschaft überzeugenden, letztlich auf progressive gesellschaftliche Veränderungen gerichteten Entscheidung gelangen, muß die Untersuchung des Verhältnisses von Tat und Täter im Einzelfall insbesondere Aufschluß geben, ob und inwieweit die Straftat

persönlichkeitsfremd war, d. h. der allgemeinen Gerichtetheit der Persönlichkeit widersprach;

— Ausdruck einer allgemeinen Labilität der Persönlichkeit war;

— Ergebnis einer allgemein negativen Orientierung der Persönlichkeit war;

 Ergebnis einer verbrecherischen Einstellung der Persönlichkeit war, die das aktive Suchen, die Organisierung von Anlässen und Situationen für Straftaten einschließt.³⁷

Es interessiert also in dem Verhältnis Tat—Täter vor allem die soziale Qualität des Straftäters, die mit dem Begriff der Persönlichkeit erfaßt wird. Eine zutreffende gesellschaftspolitische Beurteilung der begangenen Straftat zur Bestimmung des Grades der strafrechtlichen Verantwortlichkeit und zu deren Individualisierung ist ohne Kenntnis der sozialen Qualität des Urhebers der Tat nicht möglich.

Bei der Untersuchung der Persönlichkeit des Straftäters ist davon auszugehen, daß der Mensch ein gesellschaftlich tätiges Wesen ist, das sich in einer praktischen, durch ständige Wechselwirkung gekennzeichneten Auseinandersetzung mit seiner, sozialen Umwelt, insbesondere mit den Vorgefundenen gesellschaftlichen Produktions- und Lebensbedingungen befindet und dabei gleichzeitig bestimmte soziale Fähigkeiten entwickelt. Hierbei ist herauszuarbeiten, welcher

14 Lehrbuch StGB 209

³⁷ Vgl. Minkowski auf der "I. Allunionskonferenz zu Problemen der gerichtlichen Psychologie in Moskau", Staat und Recht, 11/1971, S. 1814. Minkowski versucht hier, eine Typisierung der Straftäter zu erarbeiten. Dieses wichtige Problem bedarf — auch in der DDR — weiterer intensiver Forschungen.